

Was passiert mit meinem Erbe?

LESERFORUM Wem nach dem Tod wie viel zusteht, ist für Laien angesichts der komplexen Rechtslage nur schwer zu durchschauen. Zwei Fachanwälte und eine Notarin haben Fragen der MZ-Leser beantwortet.

Berliner Testament, Pflichtteilsansprüche, Teilungsversteigerungsverfahren - das Erbrecht bietet so manche Regelung, die für den Laien eher undurchsichtig wirkt. Die beiden Fachanwälte für Erbrecht Arnd Merschky und Dr. Siegmars Grollmütz sowie die Notarin Barbara Lilie haben sich am MZ-Lesertelefon dringenden Fragen zum Thema gestellt.

? Für den eigenen Tod vorsorgen

Falk J. Bernburg:

Ich habe aus erster Ehe Kinder, die sich schon seit Jahrzehnten nicht gemeldet haben. Es besteht keinerlei Kontakt. Testamentarische Erben sind meine Kinder aus zweiter Ehe. Kann ich meine Kinder aus zweiter Ehe beschenken? Berechnet sich der Pflichtteil der Kinder aus erster Ehe auch nach diesen verschenkten Beträgen? Sofern keine Bindung Ihrerseits aufgrund einer letztwilligen Verfügung (Testament oder Erbvertrag) besteht, können Sie über Ihr Vermögen frei verfügen. Verstreichen nach erfolgter Schenkung zehn Jahre, bestehen hinsichtlich dieser verschenkten Geldbeträge keinerlei Forderungen der Kinder aus erster Ehe mehr. Vergehen weniger als zehn Jahre, so können Pflichtteilergänzungsansprüche bestehen. Die Höhe dieser Pflichtteilergänzungsansprüche richtet sich danach, wie viel Zeit nach der Schenkung vergangen ist. Der ergänzungspflichtige Betrag verringert sich jedes Jahr um zehn Prozent.

Barbara A. Hettstedt:

Ich habe zu einem meiner Söhne schon seit Jahrzehnten keinen Kontakt und möchte, dass dieser so wenig wie möglich erbt. Was kann ich tun? Sie sollten ein Testament errichten und darin regeln, wer Sie im Falle Ihres Todes beerben soll. Der entsprechende Sohn würde also nicht berücksichtigt beziehungsweise auf den Pflichtteil verwiesen. Ferner können Sie durch Schenkungen Ihren Nachlass schmälern. Je nach Zeitpunkt der Schenkung werden diese allerdings bei der Pflichtteilsberechnung mitberücksichtigt.

Margitta W., Zeitz:

Mein Ehemann ist verstorben. Er hat eine Tochter aus erster Ehe hinterlassen. Diese hat Pflichtteilsansprüche geltend gemacht. Was muss ich unternehmen? Sie sind auf entsprechende Aufforderung hin verpflichtet, über den Nachlass Ihres Ehemannes Auskunft zu erteilen. Wichtig ist, darauf zu achten, was tatsächlich zum Nachlass Ihres Ehemannes gehört hat. Dazu zählt natürlich nicht Ihr eigenes Vermögen. Konten, deren Inhaberin Sie sind und für die Ihr verstorbener Mann nur bevollmächtigt war, zählen nicht zum Nachlass Ihres Mannes. Das Guthaben auf gemeinschaftlichen Konten wird hälftig berücksichtigt.

Die nächsten Themen

Am Donnerstag, 30. September, von 15 bis 17 Uhr stellen sich Kardiologen und Herzchirurgen aus Sachsen-Anhalt Fragen der MZ-Leser zum Thema **Herz-Klappenerkrankungen**.

» Rufen Sie kostenfrei an: **0800/6449085-40, -41 und -42**

Ebenfalls am Donnerstag, 30. September, von 16 bis 19 Uhr, beraten Mediziner zum Thema **Impfungen bei Immunschwäche**. Sie erklären, warum sich Menschen gerade jetzt im Herbst vor welchen Krankheiten schützen sollten.

» Rufen Sie kostenfrei an: **0800/281811**

tigt. Bitte vergessen Sie auch nicht, Erblasser- oder Erbfallschulden abzuführen. Hatte Ihr Mann Schulden, mindern diese das Vermögen. Ferner können die mit dem Erbfall verbundenen Kosten für die Beerdigung, Trauerfeier und so weiter abgezogen werden. Für die Berechnung des Pflichtteils sind der Güterstand und die Anzahl der Kinder maßgeblich. Die Höhe des Pflichtteils beläuft sich jeweils auf die Hälfte des Erbteils. Den Pflichtteilsanspruch zu berechnen ist Sache desjenigen, der den Anspruch stellt. Sie müssen keine Bewertungen vornehmen oder gar Gutachten vorlegen.

? Was wem im Sterbefall zusteht

Heike V., Halle:

Mein Vater ist vor längerer Zeit verstorben. Nun ist dessen Mutter, meine Großmutter, verstorben. Sie hat ein Testament errichtet, in dem sie die Schwester meines Vaters, meine Tante, zur Alleinerbin einsetzt. Ich würde gerne meine erbrechtlichen Ansprüche - so ich welche habe - geltend machen, da zum Nachlass auch eine Immobilie zählt.

Da Ihr Vater vor der Großmutter verstorben ist, haben Sie einen Pflichtteilsanspruch. Dieser besteht in Höhe der Hälfte des gesetzlichen Erbes. Gesetzliche Erben wären Sie und Ihre Tante zu je einem halben Anteil geworden. Sie sind somit pflichtteilsberechtigt mit einer Quote von einem Viertel. Der Pflichtteilsanspruch ist ein Geldanspruch. Um diesen berechnen zu können, benötigen Sie Auskünfte über den Nachlass.

Spannende Vorträge bei den Erbrechtstagen

Vom 27. bis zum 29. September finden die halleischen Erbrechtstage statt. Hier werden Bürgern und Unternehmern die oft sehr komplexen Probleme des Erbrechts und des Erbschaftsteuerrechts nähergebracht. Im Vordergrund stehen diesmal praxisnahe Themen, kündigt die Saalesparkasse als Initiator der Informationsveranstaltung an.

„Die 11. Halleischen Erbrechtstage“ sollen ein Podium für einen erkenntnisreichen Wissens- und Meinungsaustausch bieten“, sagt Rainer Robra, Minister für Justiz und Gleichstellung des Landes und Schirmherr der Erbrechtstage.

So etwa am Montag, 27. September, ab 18 Uhr in der Konzerthalle Ulrichskirche, wo Fachanwalt Arnd Merschky einen Vortrag zum Thema „Der ungeliebte Pflichtteil, wie

Sie können verlangen, dass Ihnen ein Nachlassverzeichnis erstellt wird. Bezüglich der Immobilie haben Sie zusätzlich einen sogenannten Wertermittlungsanspruch. Die Tante sollte daher aufgefördert werden, neben dem Nachlassverzeichnis ein Verkehrswertgutachten für die Immobilie einzuholen. Hiernach kann Ihr Anspruch berechnet werden.

Jens B., Halle:

Mein Vater ist verstorben. Ich bin mit meinen beiden Halbgeschwistern Erbe

wurde. Mein Halbbruder neigt zu Eigenmächtigkeiten. So hat er beispielsweise ein zum Nachlass gehörendes Fahrzeug ohne meine Mitwirkung verkauft. War das rechtens?

Die Verwaltung des Nachlasses steht den Erben gemeinschaftlich zu. Mehrheitsentscheidungen sind bei der Verwaltung aber möglich. Die Veräußerung von Nachlassgegenständen wie dem Fahrzeug, ist jedoch nur möglich, wenn alle Erben mitwirken. Die allein getätigte Veräußerung des Pkw war somit rechtlich nicht wirksam.

Die Erbrechtstage schließen am Mittwoch, 29. September, um 18 Uhr mit einem Vortrag darüber, welche Hilfe Banken im Erbfall geben. Er findet in der Sparkassenfiliale in der halleischen Rathausstraße statt. Alle Veranstaltungen sind kostenfrei, eine Anmeldung ist erwünscht, aber nicht verpflichtend.

» Mehr Informationen und Anmeldung unter: **www.saalesparkasse.de/erbrechtstage**

Renate E., Köthen:

Mein Mann ist verstorben. Ich bin seine testamentarische Alleinerbin. Er war Mitglied einer Erbengemeinschaft nach seinem Großvater, der Ackerflächen gehören. Kann ich den Anteil meines Mannes daran veräußern?

Ihr Mann war Mitglied einer Erbengemeinschaft, die Eigentümerin der Ackerflächen ist. Er selbst ist nicht Eigentümer eines Teiles der Ackerflächen geworden. Über den „virtuellen“ Anteil an einzelnen Nachlassgegenständen kann ein Miterbe nicht verfügen, also diesen auch nicht verkaufen. Vielmehr muss der Verkauf der Ackerflächen von allen Miterben gemeinschaftlich erfolgen. Kann man sich hierauf nicht einigen, kann jeder Miterbe die sogenannte Teilungsversteigerung des Grundbesitzes verlangen. Hierdurch werden in Natur nicht teilbare Grundstücke in Geld umgewandelt, welches wiederum teilbar ist. Die Zeitdauer eines Teilungsversteigerungsverfahrens beträgt in unserer Gegend circa ein Jahr.

? Testament: Was sie aussagen und festlegen

Heinz S., Dessau:

Meine Frau und ich haben zwei Häuser und bislang ein handschriftliches Berliner Testament gemacht. Ist dies ausreichend oder benötigt man ein notarielles Testament?

Das von Ihnen gefertigte handschriftliche Testament ist formwirksam und damit gültig. Auch wenn Immobilien zum Nachlass gehören, bedarf es keines notariellen Testamentes. Fraglich könnte

jedoch sein, ob das Testament die sinnvollste Variante darstellt. So könnten, aufgrund der zum Nachlass gehörenden beiden Immobilien, möglicherweise erbschaftsteuerliche Gesichtspunkte dazu führen, dass eine andere Art der Testamentsgestaltung besser wäre. Ein Berliner Testament führt nämlich dazu, dass das komplette Vermögen beider Ehegatten sich beim überlebenden Ehegatten kumuliert und dann möglicherweise im zweiten Erbgang die Freibeträge nicht reichen.

Ralf K., Braschwitz:

Meine Eltern sind kurz hintereinander verstorben. Sie haben ein Berliner Testament errichtet. Wie ist die Rechtslage in Bezug auf Erb- beziehungsweise Pflichtteilsansprüche?

Es muss zwischen den beiden Erbfällen differenziert werden. Erbin des zuerst verstorbenen Vaters ist

„Das handschriftliche Testament ist formwirksam und damit gültig.“

FOTO: DPA

dessen Ehefrau geworden. Die in diesem Erbfall nicht bedachten Kinder haben Pflichtteilsansprüche, die sie geltend machen können. Nach der zuletzt verstorbenen Ehefrau sind dann die Kinder Erben geworden. Zwischen ihnen besteht eine Erbengemeinschaft.

Helga S., Eisleben:

Vom Nachlassgericht wurde mir das Testament meines Bruders übersendet. Ich zweifle an, dass er dieses unterschrieben hat. Wie kann ich dies prüfen lassen und was kostet dies?

Das Original des Testamentes befindet sich in den Akten des Nachlassgerichtes und bleibt auch dort. Sie haben keine Möglichkeit, das Original herauszuverlangen, um selbst eine Begutachtung des Testamentes vornehmen zu lassen. Vielmehr müssen Sie einen Erbschein beantragen, als wenn das Testament ungültig wäre. Wenn der im Testament benannte Erbe Ihrem Antrag widerspricht, weil er der Auffassung ist, dass die Unterschrift echt sei, wird seitens des Nachlassgerichtes ein Schriftgutachten eingeholt. Um prüfen zu können, ob die Unterschrift vom Erblasser stammt oder nicht, benötigt der Gutachter Vergleichsmaterial, also weitere Schriftstücke, die von Ihrem Bruder zu etwa der gleichen Zeit unterschrieben worden sind. Anhand dieses Vergleichsmaterials kann der Gutachter feststellen, ob die Unterschrift mit sehr großer, großer, mittlerer oder kleiner Wahrscheinlichkeit vom Erblasser stammt. Ein solches Gutachten kostet erfahrungsgemäß 2.500 bis 3.000 Euro.

Rainer A., Wittenberg:

Kann ich in meinem Testament anordnen, dass ein Erbe nur dann erbrechtigt sein soll, wenn er mich pflegt?

Eine solche Erberrsetzung ist denkbar, aber problematisch. In Betracht kommt eine auflösend bedingte Erberrsetzung. Derjenige, den Sie zum Erben ausgewählt haben, soll nach Ihrem Willen dann nicht Erbe sein, wenn er Sie nicht pflegt. Die Schwierigkeit besteht darin, dass das gegebenenfalls bewiesen werden müsste. Außerdem müssten die von Ihnen erwarteten Leistungen im Einzelnen beschrieben werden.

Anika Würz notierte die Fragen und Antworten.